

Vorsorgeplan **Super**

Technischer Anhang 4 zum CAPAV-Vorsorgereglement

Art. 1 – Kassenbeitritt

1. Alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, können für die Versicherung den Vorsorgeplan Super wählen. Sie können sich mit ihrer ganzen Belegschaft oder sie können eine ausgewählte Personalkategorie versichern lassen.
2. Inhaber eines angeschlossenen Unternehmens, Geschäftsführer einer GmbH und Verwaltungsräte einer AG können ebenfalls für die Versicherung den Vorsorgeplan Super wählen. Sie können sich allein oder mit ihrer ganzen Belegschaft oder sie können eine ausgewählte Personalkategorie versichern lassen.
3. Bei einer Erhaltung des Vorsorgeschatzes als Einzelmitglied im Sinne von Art. 5 wird die Versicherungsdeckung der Risiken aufgrund des letzten versicherten massgeblichen Lohnes gemäss Art. 9 berechnet. Die Versicherungsdeckung der Leistungen wird in einem solchen Fall zu den Bedingungen und im Umfang des Standardplans gewährleistet.

Art. 2 – Massgebender Lohn

Der massgebende Lohn von Arbeitgebern, die Arbeitnehmer beschäftigen, muss mindestens zweimal der maximalen AHV-Jahresrente entsprechen.

Art. 3 – Beitragssatz

1. Die reglementarischen Beiträge werden zu 8 % vom Versicherten und zu 14 % vom Arbeitgeber finanziert.
2. Der Beitragssatz setzt sich wie folgt zusammen:

Bereich	Versicherte	Arbeitgeber	Total
Sparvermögen (Pensionierung)	7,50 %	10,50 %	18,00 %
Risiken (Invalidität + Tod)	0,50 %	3,00 %	3,50 %
Verwaltungskosten	0,00 %	0,50 %	0,50 %
Total	8,00 %	14,00 %	22,00 %

Art. 4 – Altersgutschriften

Altersklassen	Altersgutschrift in % des versicherten massgebenden Lohnes
18 – 24 J.	18,00 %
25 – 34 J.	18,00 %
35 – 44 J.	18,00 %
45 – 54 J.	18,00 %
55 – 65 J.	18,00 %

Das für die Berechnung der Altersgutschrift massgebende Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Art. 5 – Höchstbetrag des Einkaufs

1. Der Höchstbetrag des Einkaufs entspricht
 - a) dem ursprünglich versicherten Lohn multipliziert mit dem entsprechenden Satz gemäss untenstehender Tabelle (beim Anschluss);
 - b) der positiven Differenz zwischen dem letzten versicherten Lohn, der mit dem entsprechenden Satz gemäss Tabelle multipliziert wird, und dem zu diesem Zeitpunkt geäufteten Altersguthaben (bei einer freiwilligen Einzahlung).

Satz in % des versicherten Lohns

Âge	Hommes	Femmes	Âge	Hommes	Femmes	Âge	Hommes	Femmes
18	18.0%	18.0%	38	378.0%	378.0%	58	738.0%	738.0%
19	36.0%	36.0%	39	396.0%	396.0%	59	756.0%	756.0%
20	54.0%	54.0%	40	414.0%	414.0%	60	774.0%	774.0%
21	72.0%	72.0%	41	432.0%	432.0%	61	792.0%	792.0%
22	90.0%	90.0%	42	450.0%	450.0%	62	810.0%	810.0%
23	108.0%	108.0%	43	468.0%	468.0%	63	828.0%	828.0%
24	126.0%	126.0%	44	486.0%	486.0%	64	846.0%	846.0%
25	144.0%	144.0%	45	504.0%	504.0%	65	864.0%	846.0%
26	162.0%	162.0%	46	522.0%	522.0%	66	864.0%	846.0%
27	180.0%	180.0%	47	540.0%	540.0%	67	864.0%	846.0%
28	198.0%	198.0%	48	558.0%	558.0%	68	864.0%	846.0%
29	216.0%	216.0%	49	576.0%	576.0%	69	864.0%	846.0%
30	234.0%	234.0%	50	594.0%	594.0%	70	864.0%	846.0%
31	252.0%	252.0%	51	612.0%	612.0%			
32	270.0%	270.0%	52	630.0%	630.0%			
33	288.0%	288.0%	53	648.0%	648.0%			
34	306.0%	306.0%	54	666.0%	666.0%			
35	324.0%	324.0%	55	684.0%	684.0%			
36	342.0%	342.0%	56	702.0%	702.0%			
37	360.0%	360.0%	57	720.0%	720.0%			

2. Wenn beim Anschluss der Höchstbetrag des Einkaufs höher als die Eintrittsleistung ist, kann der Versicherte für den gesamten oder einen Teil des Unterschieds freiwillige Beiträge entrichten.
3. Fakultative Beiträge können bis zum Höchstbetrag des Einkaufs gemäss Abs. 1 lit. b getätigt werden.

Art. 6 – Höhe der Invalidenrente

Bei Vollinvalidität entspricht die jährliche Invalidenrente 50 % des letzten versicherten Verdienstes gemäss Art. 9.

Art. 7 – Höhe der Rente des überlebenden Ehegatten, Lebenspartners und der überlebenden unterstützten Person

1. Stirbt ein Versicherter, so hat der überlebende Ehegatte / der überlebende nicht eingetragene Lebenspartner / die überlebende unterstützte Person Anspruch auf eine Jahresrente, die 40 % des letzten versicherten Verdienstes gemäss Art. 9 ausmacht.
2. Stirbt ein Rentenempfänger, so hat der überlebende Ehegatte / der überlebende nicht eingetragene Lebenspartner / die überlebende unterstützte Person Anspruch auf eine Rente, die 60 % der Altersrente des Verstorbenen entspricht.

Art. 8 – Zinssätze

1. Der vom Bundesrat festgelegte Mindest- sowie der Verzugszinssatz werden gemäss Bundesgesetz automatisch angepasst.
2. Der technische Zinssatz der Kasse wird gemäss Absprache zwischen dem Stiftungsrat und dem Experten für berufliche Vorsorge festgesetzt.

Art. 9 – Inkrafttreten

Dieser Anhang ist fester Bestandteil des Reglements. Er tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Präsident:



Jeanny Morard

Vizepräsident:



Stéphane Meyer

Sitten, 28. November 2018